

Satzung des Verein der Freunde und Förderer der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Schwelm e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:
Verein der Freunde und Förderer der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Schwelm e.V.

Er hat seinen Sitz in Schwelm, Theodor-Heuss-Straße 5.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es die Bildungsaufgabe der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Stamm St. Marien Schwelm ideell und materiell zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des **Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung bei der Beschaffung und Bereitstellung von Materialien, die der pfadfinderischen Arbeit dienlich sind
- Unterstützung einzelner Stammesmitglieder, die ohne Hilfe des Vereins, aus unverschuldeter Notlage heraus, an Veranstaltungen oder Freizeiten des Stammes nicht teilnehmen könnten
- Unterstützung bei der Ausbildung von Führungskräften
- Kauf oder Anmietung von Grundstücken und / oder Gebäuden

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag, in dem sich die anmeldende Person zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv erfolgen. Ein passives Mitglied hat weder aktives noch passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden und
dem Kassierer

Der Stammesvorstand des Stammes St. Marien Schwelm kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Marien Schwelm, die es unmittelbar im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 15.06.2007 in Schwelm von der Gründerversammlung beschlossen.